

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat

19. April 2017

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat zu Änderungen der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121)

A. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) sollen Anliegen umgesetzt werden, die sich seit dem Beginn der Legislatur 2016 bis 2020 ergeben haben. Die Änderungen betreffen die feierliche Vereidigung anlässlich der konstituierenden Sitzung des Landrats, die Beratung der parlamentarischen Vorstösse, die digitale Sitzungsvorbereitung und deren Entschädigung sowie den Ersatz bei Abwesenheit von Stimmenzähler oder Stimmenzählerin.

B. Vernehmlassung

Die von der Ratsleitung vorgeschlagenen Anpassungen wurden von den Fraktionen in der Vernehmlassung begrüsst. Einzig die CVP vertrat die Ansicht, eine Anpassung von Artikel 3 dränge sich nicht auf.

C. Bemerkungen zu den Änderungen

Artikel 3 Feierliche Vereidigung

Anlässlich der konstituierenden Sitzung nach den Gesamterneuerungswahlen begeben sich jeweils alle Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats in die Pfarrkirche zur feierlichen Vereidigung. Anstelle des Eids kann auch das Handgelübde abgelegt werden. Gemäss geltender Bestimmung wird das Handgelübde nicht in der Pfarrkirche, sondern erst nach der Rückkehr in den Landratssaal abgenommen. Damit anlässlich der konstituierenden Sitzung des Landrats künftig sowohl der Eid wie auch das Gelübde im gleichen feierlichen Rahmen in der Kirche abgelegt werden können, soll Artikel 3 angepasst werden.

Artikel 28 Aufgaben, Ersatz Stimmenzähler und Stimmenzählerin

Die geltende GO bestimmt, dass bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Stimmenzählers oder einer Stimmenzählerin das Ratspräsidium jeweils zwingend einen Ersatz zu bezeichnen hat. Aufgabe der Stimmenzähler ist es gemäss Artikel 28, die Abstimmungsergebnisse zuhanden des Präsidiums zu

ermitteln. Zudem stehen sie dem Präsidium bei der Feststellung des erforderlichen Mehrs zur Verfügung und wirken mit bei der Losziehung in Wahlgeschäften.

Seit der Einführung der elektronischen Abstimmung werden die Stimmen bei Abstimmungen elektronisch ausgezählt, das erforderliche Mehr berechnet und das Ergebnis auf dem Bildschirm aufgezeigt. Bei diesen Abstimmungen ist es deshalb nicht mehr zwingend, bei jeder Abwesenheit der Stimmenzähler einen Ersatz zu bezeichnen. Ein Ersatz soll nur noch dann bezeichnet werden, wenn dies begründet ist - beispielsweise, weil die Abstimmungsanlage defekt ist. Die Bestimmung, einen Ersatz zu bezeichnen, soll deshalb gelockert werden, so dass je nach Situation auch darauf verzichtet werden kann.

Artikel 71 Unterlagen

a) Im Allgemeinen

Das Urner Volk hat in der Abstimmung vom 25. September 2016 Änderungen der Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) abgelehnt. Mit der damals vorgesehenen Änderung der Nebenamtsverordnung sollte unter anderem auch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die Entschädigung der Ratsmitglieder, wenn sie auf die Zustellung der Unterlagen in Papierform verzichten. Mit dieser Entschädigung wird ein Anreiz geschaffen, auf elektronische Sitzungsvorbereitung umzustellen. Aufgrund der Ablehnung der Änderungen der Nebenamtsverordnung soll eine entsprechende Bestimmung in der GO aufgenommen werden (Abs. 4). Es dient der Transparenz, hierfür einen konkreten Betrag in der Geschäftsordnung aufzuführen. So können alle Ratsmitglieder über die Höhe der Entschädigung befinden. Gleichzeitig können allfällige Befürchtungen entkräftet werden, die Ratsleitung könnte hierfür exorbitante Beträge festlegen. Die Ratsleitung erachtet eine Entschädigung von 100 Franken pro Halbjahr als angemessen. Mit dieser Entschädigung kann ein Ratsmitglied bei Bedarf auch einzelne Unterlagen oder ganze Vorlagen ausdrucken.

Damit ein Ratsmitglied nicht nur auf Beginn eines Amtsjahrs wieder auf die Zustellung der Unterlagen in Papierform zurückwechseln kann, soll dies künftig auch auf Beginn des Kalenderjahrs ermöglicht werden, zumal die Auszahlung einer Entschädigung ohnehin pro Halbjahr erfolgt.

Behandlung von parlamentarischen Vorstössen im Rat

Artikel 120 Postulat

Artikel 124 Parlamentarische Empfehlung

Artikel 128 Interpellation

Bei der Behandlung von Postulaten, Parlamentarischen Empfehlungen und Interpellationen im Rat ist jeweils vom Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin Diskussion zu beantragen und der Rat muss zunächst diesem Antrag zustimmen, damit eine Diskussion geführt werden kann. Dies im Gegensatz zur Behandlung von Motionen. Auf Wunsch der Fraktionen soll künftig auch bei der Behandlung von Postulaten, Parlamentarischen Empfehlungen und Interpellationen eine Diskussion ohne zusätzlichen Antrag möglich sein. Die Formulierung bei der Motion (Art. 116 Abs. 3) soll deshalb für das Postulat (Art. 120), die Parlamentarische Empfehlung (Art. 124) und die Interpellation (Art. 128) übernommen werden. Auch soll bei der Behandlung einer Interpellation das erstunterzeichnende

Ratsmitglied - sofern erforderlich - nicht nur kurz begründen dürfen, weshalb es von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats befriedigt ist oder nicht.

Inkrafttreten

Die Änderungen in der GO sollen auf Beginn des neuen Amtsjahrs am 1. Juni 2017 in Kraft treten.

D. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die Ratsleitung dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) (Beilage 1)
- Übersicht Änderungen GO (nur zu Informationszwecken) (Beilage 2)

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO¹) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1 und 2

¹Nach der Wahlvalidierung begeben sich der Landrat und der Regierungsrat unter dem Geläute der Glocken in die Pfarrkirche zur feierlichen Eidesleistung und zum Ablegen des Gelübdes.

²Nach Rückkehr in den Sitzungssaal wird die Wahl des Landratspräsidiums vorgenommen, das hierauf unverzüglich den Vorsitz übernimmt und zur Wahl des Vizepräsidiums des Landrats sowie der weiteren Mitglieder der Ratsleitung schreitet.

Artikel 28 Absatz 2

²Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Stimmenzählers oder einer Stimmenzählerin bezeichnet das Ratspräsidium bei Bedarf einen Ersatz.

Artikel 71 Absatz 3 und 4

³Die Standeskanzlei bedient den Landrat mit diesen Unterlagen, indem sie diese den Ratsmitgliedern auf einem geschützten Informatiksystem zugänglich macht. Die Ratsleitung bestimmt die Fälle, in denen Unterlagen zusätzlich in Papierform zugestellt werden. Jedes Ratsmitglied kann zudem jeweils auf Beginn des Kalenderjahrs oder eines Amtsjahrs verlangen, dass ihm die Unterlagen in Papierform zugestellt werden. Eine Genehmigung der Ratsleitung ist nicht erforderlich.

⁴Verzichtet ein Ratsmitglied auf die Zustellung der Unterlagen in Papierform, wird pro Halbjahr eine Entschädigung von 100 Franken ausgerichtet.

Artikel 120 Absatz 3

³Zur Behandlung des Postulats erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach erfolgt die allgemeine Beratung. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er das Postulat ganz oder teilweise überweisen will.

¹ RB 2.3121

Artikel 124 Absatz 3

³Zur Behandlung der parlamentarischen Empfehlung erhält das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, das Wort, um zur schriftlichen Antwort des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Danach erfolgt die allgemeine Beratung. Anschliessend stimmt der Landrat darüber ab, ob er das Postulat ganz oder teilweise überweisen will.

Artikel 128 Absatz 2

²Das erstunterzeichnete Ratsmitglied oder, wenn es verhindert ist, das nächstfolgende, erhält das Wort, um zu erklären, ob es von der schriftlichen Antwort des Regierungsrats befriedigt ist oder nicht. Es kann das begründen. Danach erfolgt die allgemeine Beratung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann